Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1629

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn), Bauknecht, von Bodelschwingh, Lücke, Struve, Dr. Horlacher, Dr. Glasmeyer, Lermer, Lücker (München) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 30 Abs. 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 915) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine unzumutbare Härte liegt stets dann vor, wenn landwirtschaftlicher Werkswohnraum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen worden ist und der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hatte, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1955

Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)
Bauknecht
von Bodelschwingh
Lücke
Struve
Dr. Horlacher
Dr. Glasmeyer
Lermer
Lücker (München)
Bock
Dr. Brönner
Brookmann (Kiel)
Dr. Czaja
Demmelmeier
Diedrichsen
Dr. Dittrich
Engelbrecht-Greve
Giencke
Dr. Gleissner (München)
Glüsing
Griem
Gumrum
Dr. Hellwig
Hilbert
Klausner
Koops
Maucher
Nellen
Niederalt
Oetzel
Freiherr Riederer von Paar
Schrader
Schulze-Pellengahr
Schwarz
Seidl (Dorfen)
Unertl
Wacher (Hof)
Wehking
Wittmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20, Telefon 3561